

Bestimmungen zur Montage einer Markise

Die Hausverwaltung ersucht um Ihr Verständnis, dass nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen **vor Inangriffnahme der Arbeiten die schriftliche Zustimmung aller Miteigentümer einzuholen ist.**

Ungeachtet der unabdingbaren Genehmigung durch die Miteigentümer wollen Sie noch folgende Punkte beachten:

- Sämtliche mit der Planung, Errichtung und Instandhaltung anfallenden Kosten sind vom Wohnungseigentümer zu tragen.
- Der Wohnungseigentümer übernimmt die Verantwortung für Schäden, die an Allgemeinteilen des Objektes entstehen. Der Wohnungseigentümer haftet für alle Schäden an Personen und Material, die während der Montage, des Betriebes und der etwaigen Entfernung der Markise auftreten.
- Verputzschäden an der Hausfassade sind vom Wohnungseigentümer sofort instand zu setzen.
- Die Kosten für den Betrieb der Anlage - wie z. B. Strom - sind vom Wohnungseigentümer zu tragen und ist die Markise direkt an den Wohnungsstromzähler des Wohnungseigentümers anzuschließen.
- Die Hausverwaltung empfiehlt dem Wohnungseigentümer, das Blitzschutz- und Sturmschadenrisiko mit einem Zusatz zur Haushaltsversicherung abzudecken.